



**Benutzungs- und Entgeltordnung der
Musikschule der Stadt Donzdorf**

vom 23.07.2012

in Kraft am 01.10.2012

Stand: Musikschuljahr 2026/2027

Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Donzdorf

1. Allgemeines

Die Musikschule Donzdorf ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Donzdorf. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Die Musikschule wird privatrechtlich betrieben.

2. Aufgaben

Die Musikschule erfüllt einen bildungs-, kultur- und gesellschaftspolitischen Auftrag, indem sie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugang zum eigenen Musizieren ermöglicht und musikalische Fertigkeiten fördert. Sie ist ein wesentlicher Kooperationspartner in der kommunalen Bildungslandschaft und für alle Bevölkerungsgruppen offen.

3. Leitung und Organisation

- (1) Die Musikschule untersteht dem Hauptamt und gehört zu dessen Aufgabengebiet. Der administrative Bereich (Schülerverwaltung, innere Organisation, EDV, Arbeitsverträge, Abrechnung etc.) wird vom Hauptamt wahrgenommen.
- (2) Für den musikpädagogischen Bereich der Musikschule (Stundenplan, Gruppeneinteilung, Deputatsverteilung etc.) ist der stellvertretende Musikschulleiter verantwortlich.

4. Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein Fachstudium abgeschlossen haben oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- (2) Die Musikschullehrer sind nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bei der Stadt angestellt oder freie Mitarbeiter (Honorarkräfte).
- (3) Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Schuljahr vom Leiter der Musikschule zu einer Lehrerkonferenz eingeladen.

5. Unterricht

- (1) Der Unterricht wird in den Räumen der Musikschule und nach Absprache mit dem jeweiligen Leiter der Einrichtung, in Räumen der allgemein bildenden Schulen und der Kindertagesstätten erteilt.
- (2) Sofern keine speziellere Regelung getroffen ist, dauert eine Unterrichtseinheit 45 Minuten. Die Einteilung der Unterrichtstermine obliegt den Fachlehrern in Abstimmung mit dem persönlichen Zeitplan des Schülers. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat aus, besteht kein Anspruch auf Nachholung.
- (4) Der Unterricht ist grundsätzlich nicht übertragbar.

6. Unterrichtsstufen

Die Ausbildung an der städtischen Musikschule erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des VdM:

- **Elementarstufe/Grundstufe**
Frühkindliche Musikerziehung, Musikalische Grundausbildung und Orientierungsangebote im Gruppenunterricht.
- **Unterstufe und Mittelstufe**
Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach sowie Ensemble- bzw. Ergänzungsfächer in Gruppen oder Klassen.
- **Oberstufe**
Einzelunterricht im Hauptfach sowie Ensemble- bzw. Ergänzungsfächer in Gruppen oder Klassen.

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen erfolgt nach dem Leistungsstand des jeweiligen Schülers.

7. Unterrichtsfächer

Hauptfächer

Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Akkordeon, Keyboard, Melodica),
Streichinstrumente (Violine, Viola),
Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline)
Blasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Posaune, Horn)
Schlaginstrumente (Schlagzeug, Percussion, Trommeln)
Vokalunterricht.

Ensemblefächer und Ergänzungsfächer

Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Ensemble, Band

Änderungen bleiben der Musikschule nach Bedarf und Möglichkeiten vorbehalten.

8. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Es ist in zwei Halbjahre eingeteilt (01. Oktober bis 31. März und 01. April bis 30. September). Die Ferien- und Feiertagsregelung der örtlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

9. Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können ganzjährig erfolgen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. Oktober eines jeden Jahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist eine Aufnahme auch während des Schuljahres, jeweils zum Monatsbeginn, möglich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt bei der Stadtverwaltung im Sekretariat der Musikschule. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Musikschulunterricht besteht nicht. Diese erfolgt nach den verfügbaren Unterrichtskapazitäten. Kinder und Jugendliche werden vorrangig zugelassen. Lehrerwünsche können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme und Einteilung entscheidet der musikpädagogische Leiter der Musikschule.
- (4) Mit der Anmeldung zu einem Angebot der Musikschule wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung anerkannt und Bestandteil des Vertrags zwischen Schüler und Musikschule.

10. Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung des Schülers vom Unterricht kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31. März) oder zum Ende eines Schuljahres (30. September) erfolgen.
- (2) Die Abmeldung muss der Schulleitung einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Abmeldung von der Musikalischen Früherziehung (MFE) und Musikalischen Grundausbildung (MGA) erfolgt nach Ablauf der vorgesehenen Unterrichtsdauer, in der Regel zum 30.09. des zweiten Unterrichtsjahres, automatisch.
- (4) Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug, längere Krankheit, Wechsel der allgemeinbildenden Schule bei Klassenunterricht) berücksichtigt werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
- (5) Die ersten drei Unterrichtsmonate in der Elementarstufe/Grundstufe gelten als Probezeit, zu deren Ende eine Kündigung jederzeit möglich ist.
- (6) Lehrkräfte dürfen keine Abmeldungen entgegen nehmen.

11. Kurse

- (1) Neben den auf Dauer angelegten Unterrichtsangeboten bietet die Musikschule Kurse an. Diese Kursangebote sind nicht auf das Schuljahr bezogen, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Unterrichtsstunden oder sonst zeitlich begrenzt.
- (2) Soweit in den Kursausschreibungen nichts anderes festgelegt wurde, gelten die in dieser Satzung getroffenen Regelungen, soweit inhaltlich anwendbar, entsprechend.

12. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten etc.), werden von den Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern selbst beschafft. Es wird empfohlen, sich von der Lehrkraft vor der Anschaffung beraten zu lassen.

13. Mietinstrumente

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihres Bestandes Instrumente und Equipment an ihre Schüler vermieten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Bedingungen werden in einem separaten Vertrag zwischen Musikschule und Mieter festgelegt.
- (2) Mietsachen dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung in Reparatur gegeben werden. Entstandene Schäden sind der Musikschule zu melden.

14. Musikalische Bildung und Leistung

- (1) Die Schüler verpflichten sich zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch. Sofern ein Termin nicht wahrgenommen werden kann, soll sich der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter spätestens einen Tag vorher, oder nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes bei der Lehrkraft entschuldigen.
- (2) Die konstruktive Arbeit im Unterricht und das Üben im häuslichen Rahmen sind Voraussetzung für einen positiven Lernerfolg. Die Zusammenarbeit zwischen den Schülern, den gesetzlichen Vertretern, sowie der jeweiligen Lehrkraft wird vorausgesetzt.
- (3) Die Schüler sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Wenn die Leistungen eines Schülers wesentlich über oder unter dem Durchschnitt seiner Gruppe liegen, so wird er in Absprache zwischen Fachlehrer und musikpädagogischem Leiter der Musikschule soweit möglich einer anderen Unterrichtsgruppe zugeteilt.
- (4) Zeugnisse werden in der Regel nicht ausgestellt. Im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit informieren die Lehrkräfte jedoch über den Leistungsstand des Schülers.

15. Veranstaltungen, öffentliche Auftritte

- (1) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts, an denen die Schüler grundsätzlich teilnehmen sollen.
- (2) Öffentliches Musizieren der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind dem musikpädagogischen Leiter der Musikschule vorher mitzuteilen.

16. Aufsicht, Haftung

- (1) Eine Beaufsichtigung des Schülers (bis zum 18. Lebensjahr) besteht nur während des Unterrichts. Den Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte ist nachzukommen.
- (2) Die Schüler und Teilnehmer der Musikschule, bzw. deren gesetzlichen Vertreter sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für dessen Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden übernimmt die Musikschule keine Haftung.

17. Benutzungsentgelte

- (1) Für die Teilnahme am Angebot der Musikschule Donzdorf werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben.
 - Unterrichtsentgelte.
 - Kursentgelte für zeitlich begrenzte Kursangebote.
 - Benutzungsentgelte für Mietinstrumente.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Außerdem diejenigen, die die Anmeldung zur Musikschule vorgenommen haben. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte für ein Schuljahr. Sie entstehen mit Beginn des Musikschuljahres. Eine Anpassung während des Schuljahres ist nicht ausgeschlossen. Bei Aufnahme eines Schülers während des Schuljahres entsteht das anteilige Jahresentgelt zu Beginn des ersten Unterrichtsmonates; angefangene Monate werden voll berechnet. Unterrichtsentgelte werden auch für die Zeit der Schulferien sowie für sonstige unterrichtsfreie Tage erhoben. Bei einer Änderung der Gruppengröße werden die Entgelte zum nächsten Schulhalbjahr angepasst.
- (4) Kursentgelte entstehen mit der Anmeldung zu einem Kursangebot.
- (5) Das Benutzungsentgelt für Mietinstrumente entsteht mit deren Übernahme durch den Schüler, in den Folgemonaten jeweils zum Monatsbeginn.

18. Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- (1) Die Unterrichtsentgelte werden monatlich, zum 01. des jeweiligen Monats, in Teilbeträgen zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für die Zeit der Schulferien sowie für sonstige unterrichtsfreie Tage.
- (2) Kursentgelte werden, sofern im Angebotsausschreiben nichts anderes bestimmt ist, mit der Anmeldung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Benutzungsentgelte für Mietinstrumente werden monatlich, zum 01. des jeweiligen Monats, gegebenenfalls mit den Unterrichtsentgelten, fällig.
- (4) Die Entgelte nach Abs. 1 und 3 werden im Einzugsermächtigungsverfahren per Lastschrift von der Stadtkasse eingezogen. Für Nichtabbucher wird ein monatlicher Zuschlag von 3 Euro erhoben.

19. Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Mietinstrumente
Das Benutzungsentgelt für Mietinstrumente beträgt monatlich 10,00 €. Für die Ausleihe bis zu einem halben Monat wird die Hälfte des Entgelts, danach das volle Monatsentgelt erhoben.
- (2) Kursentgelte
Für Kursangebote gelten die in den Angebotsausschreibungen festgelegten Bedingungen und Entgelte. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, soweit inhaltlich anwendbar, entsprechend. Kursentgelte werden grundsätzlich kostendeckend festgelegt.
- (3) Unterrichtsentgelte

Die Höhe der Unterrichtsentgelte wird durch zweckgebundene kommunale Zuschüsse an die Musikschule beeinflusst. Die Stadt Donzdorf gewährt ihren Einwohnern mit Erstwohnsitz in Donzdorf einen Zuschuss zu den Unterrichtsentgelten. Diese Zuschüsse sind bei den Entgelten entsprechend berücksichtigt und ergeben das sogenannte „**bezuschusste Entgelt**“. Soweit andere Gemeinden entsprechende Zuschüsse gewähren, gilt auch für die Musikschüler aus diesen Gemeinden das bezuschusste Entgelt. Die Unterrichtsentgelte beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit pro Woche und Musikschüler.

Für **Kooperationen** mit allgemeinbildenden Schulen, Vereinen oder sonstigen Institutionen gelten die in den Angebotsausschreibungen jeweils festgelegten Bedingungen und Entgelte. Die Preise ergeben sich aus nachstehend genannten Gruppenpreisen abzüglich eventueller direkter Zuschüsse.

Gruppenunterricht an allgemeinbildenden Schulen wird als **Klassenunterricht** (KL) bezeichnet.

Die Mitwirkung eines Musikers an einem **Ensemblefach** ist kostenlos, sofern die Musikschule an der Verstärkung eines Ensembles besonderes Interesse hat.

Angebot		Normalentgelt	Bezuschusstes Entgelt
		• Sofern die Voraussetzungen für das bezuschusste Entgelt nicht vorliegen, ist dieses Entgelt zu entrichten.	• Personen mit Erstwohnsitz in Donzdorf. • Musikschüler aus Gemeinden, die eine Zuschussvereinbarung mit der Stadt Donzdorf abschließen.
MFE /60 Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren zu 60 Minuten	Monatsrate Jahresentgelt	35,70 € 428,40 €	32,00 € 384,00 €
MGA 3+ /45 Musikalische Grundausbildung ab 3 Schülern zu 45 Minuten	Monatsrate Jahresentgelt	54,30 € 651,60 €	39,40 € 472,80 €
GR 2 /45 Instrumental- oder Vokalunterricht in einer 2-er Gruppe zu 45 Minuten	Monatsrate Jahresentgelt	81,10 € 973,20 €	60,40 € 724,80 €
GR 2 /30 Instrumental- oder Vokalunterricht in einer 2-er Gruppe zu 30 Minuten	Monatsrate Jahresentgelt	63,10 € 757,20 €	43,00 € 516,00 €
GR 3 /45 Instrumental- oder Vokalunterricht in einer 3-er Gruppe zu 45 Minuten	Monatsrate Jahresentgelt	63,10 € 757,20 €	48,00 € 576,00 €
GR 4+5 /45 Instrumental- oder Vokalunterricht in einer 4-er oder 5-er Gruppe zu 45 Minuten	Monatsrate Jahresentgelt	51,20 € 614,40 €	39,40 € 472,80 €
GR 6 + /45 Instrumental- oder Vokalunterricht in einer 6-er oder größeren Gruppe zu 45 Minuten	Monatsrate Jahresentgelt	30,70 € 368,40 €	30,70 € 368,40 €
E /30 Instrumental- oder Vokalunterricht in 30-minütigem Einzelunterricht	Monatsrate Jahresentgelt	108,40 € 1.300,80 €	75,10 € 901,20 €
E /45 Instrumental- oder Vokalunterricht in 45-minütigem Einzelunterricht	Monatsrate Jahresentgelt	162,60 € 1.951,20 €	112,70 € 1.352,40 €
ENS Ensemblefächer	Monatsrate Jahresentgelt	18,40 € 220,80 € Kostenlos für Schülerinnen und Schüler der Musikschule	18,40 € 220,80 € Kostenlos für Schülerinnen und Schüler der Musikschule
SCH 2x30 Schnupperkurs 2 x 30-minütiger Einzelunterricht	Einmaliges Kursentgelt	30,70 €	30,70 €
FLEX-ABO 6x30 Instrumental- oder Vokalabonnement 6 mal 30-minütiger Einzelunterricht	Einmaliges Kursentgelt	199,60 € Die 6 Unterrichtseinheiten sind in 6 Monaten nach der Anmeldung wahrzunehmen. Danach verfällt das Abo.	199,60 € Die 6 Unterrichtseinheiten sind in 6 Monaten nach der Anmeldung wahrzunehmen. Danach verfällt das Abo.

Die Unterrichtsentgelte erhöhen sich jährlich um 1,5 Prozent. Die Erhöhung erfolgt zu Beginn eines jeden Musikschuljahres (01. Oktober). Dabei wird jeweils kaufmännisch auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet. Basis der Erhöhung bilden die Tarife des jeweils vorigen Musikschuljahres.

20. Ermäßigungen

(1) Die Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter können folgende Entgeltermäßigungen beantragen:

- **Familienermäßigung**

Sofern mehrere Familienmitglieder entgeltpflichtige Angebote der Musikschule Donzdorf wahrnehmen, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- für das zweite angemeldete Mitglied einer Familie 15 Prozent des vollen Entgelts,
- für das dritte und jedes weitere angemeldete Mitglied einer Familie 30 Prozent des vollen Entgelts.

Die Ermäßigung wird für das jeweils jüngere Familienmitglied gewährt. Als Familie in diesem Sinne sind Eltern mit ihren kindergeldberechtigten Kindern zu verstehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

- **Sozialermäßigung**

Sofern die Entrichtung eines Entgelts im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann eine Ermäßigung von bis zu 100 Prozent des vollen Entgelts gewährt werden.

- **Mehrfächerermäßigung**

Die Mehrfächerermäßigung beträgt 15 Prozent auf das zweite Unterrichtsfach.

(2) Die Ermäßigungen werden nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge von Abs. 1 ist maßgebend. Die Teilnahme an Ensemblefächern, Schnupperkursen, einem FLEX-ABO und sonstigen Kursangeboten begründen keine Ermäßigungen.

(3) Jede Ermäßigung muss schriftlich vom Musikschüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Für die Gewährung einer Ermäßigung können entsprechende Nachweise verlangt werden.

(4) Solange die Voraussetzungen vorliegen, wird jede Ermäßigung auf die Dauer eines Schuljahres gewährt. Wenn die Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung wegfällt, muss der Musikschüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter dies dem Sekretariat der Musikschule melden.

21. Versäumter Unterricht

(1) Unentschuldigtes oder entschuldigtes Fehlen entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichts- und Kursentgelte.

(2) Für die Dauer einer ärztlich attestierten Krankheit des Musikschülers von mindestens 4 Wochen kann Entgeltbefreiung bzw. Entgeltermäßigung beantragt werden.

(3) Fällt der Unterricht seitens der Lehrkraft aus und die Musikschule bietet keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden auszugleichen, so erhalten die Entgeltpflichtigen ihr Entgelt auf Antrag erstattet oder herabgesetzt. Allerdings nur, sofern der Unterricht mehr als dreimal im Schulhalbjahr ausgefallen ist.

22. Ausschluss aus der Musikschule

(1) Eine Missachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung (insbesondere eine Nichtzahlung der Entgelte, Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung, ungebührliches Verhalten des Schülers) können nach schriftlicher Verwarnung und einer folgenden schriftlichen Androhung des Ausschlusses, zum Ausschluss von der Musikschule führen.

(2) Sind Fortschritte im Unterricht infolge mangelnder Begabung nicht zu erzielen, kann die Schulleitung im Zusammenwirken mit dem Betroffenen, dem gesetzlichen Vertreter und der Lehrkraft einen Ausschluss aus der Musikschule erwirken.

(3) Sofern ein Schüler nach Abs. 1 von der Musikschule ausgeschlossen wurde, sind die Benutzungsentgelte bis zum Ende des Schulhalbjahres bzw. eines Kurses weiter zu bezahlen. Bei einem Ausschluss nach Abs. 2 sind ab dem Monat des Ausschlusses keine Entgelte mehr zu entrichten.

23. Sprachform

Die in dieser Entgeltordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

24. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.